

Funktion als Papst einem Reimser Erzbischof schreiben, an dessen Absetzung er 991 als damaliger Reimser Domscholaster selbst maßgeblich beteiligt gewesen war, und als dessen unmittelbarer Nachfolger er von 991 bis 997 amtierte hatte: der Papst mußte mit anderen Worten an einen Erzbischof schreiben, der zum einen sein Vorgänger auf der Reimser Kathedra gewesen und zum anderen auch sein Nachfolger geworden war. Doch damit nicht genug: Die Päpste vor Silvester hatten die 991 erfolgte und maßgeblich durch König Hugo Capet betriebene Absetzung des Reimser Erzbischofs auf dem Konzil von St-Basle de Verzy nicht akzeptiert und diese als unrechtmäßig kritisiert, weil sie als eine *causa maior* die Kompetenz des Papstes betreffe²¹. Gerbert-Silvester bewältigte diese schwierige Situation, ohne sich selbst zu kompromittieren. Er wahrte zwar den päpstlichen Standpunkt und sah in der fehlenden päpstlichen Zustimmung eine Möglichkeit, die 991 erfolgte Abdankung des Reimser Erzbischofs rückgängig zu machen, doch kritisierte er nicht den durch das Konzil bewirkten Amtsverlust Arnulfs als solchen. Er war weit davon entfernt, die autonom getroffene Entscheidung der Konzilsväter als einen gravierenden verfahrensrechtlichen Formfehler zu brandmarken. Die fehlende römische Zustimmung ermöglichte es aber dem Papst, das gesprochene Urteil auf dem „Gnadenweg“ zu revidieren und seinen Entschluß als ein „Geschenk römischer Frömmigkeit“ zu bezeichnen²². Wie sehr Silvester die Deposition Arnulfs vielmehr noch immer für gerechtfertigt hielt, zeigt sein entschiedenes Festhalten an Reimser Stilisierungen des Jahres 991. Die Reimser Konzilsväter, unter ihnen Gerbert selbst, hatten 991 größten Wert auf die Form der Absetzung gelegt, die der Öffentlichkeit als freiwillige Autodeposition präsentiert wurde²³. Daß die Kon-

Gerbert, *l'Eglise de Reims et l'Eglise de Rome*, in: Gerbert *l'Européen* (wie Anm. 6) S. 135–149.

21) Zuletzt ausführlich Volkhard HUTH, Erzbischof Arnulf von Reims und der Kampf um das Königtum im Westfrankenreich, *Francia* 21/1 (1994) S. 85–124.

22) *Quapropter tibi, Arnulfo, Remensi archiepiscopo ... subvenire dignum duximus, ut, quia tua abdicatio Romano assensu caruit, Romanae pietatis munere credaris posse reparari*, vgl. Papsturkunden Bd. 2 (wie Anm. 11) Nr. 366, S. 714.

23) Eine ausführliche Analyse bietet HUTH, Erzbischof (wie Anm. 21) S. 90–106. – Vgl. *Acta concilii Remensis ad sanctum Basolum*, MGH SS 3, cap. 52, S. 684 mit der Frage des Anklägers, des Bischofs Arnulf von Orléans, und der zustimmenden Antwort Erzbischof Arnulfs von Reims: *Visne te abdicare a sacerdotii honore, quo hactenus abusus es?* Et ille: *Sicut dicitis.* – Über den weiteren Fortgang vgl. ebda. cap. 53, S. 685: *Quaerebatur itaque ab eo, utrum abdicationem suam ex auctoritate canonum sollempniter celebrari vellet. Quod cum*